

TE OGH 1972/2/10 30b15/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1972

Norm

AO §49 Abs2

AO §53

AO §55b

AO §55c

EO §7 Abs2

Kopf

SZ 45/16

Spruch

Der Bestätigungsbeschluß kann den Ausgleich nicht bloß hinsichtlich der Verwertungsvollmacht und der Liquidation des gesamten Vermögens des Ausgleichsschuldners bestätigen oder versagen.

Unvollständigkeiten in den Angaben über die wesentlichen Bestimmungen des Ausgleichs sind für die Wirkung des Bestätigungsbeschlusses unbeachtlich, wenn der Beschluß eindeutig erkennen läßt, daß der bestimmt bezeichnete, von den Gläubigern angenommene Ausgleich bestätigt wird

Während der Tätigkeit des Sachwalters kann ein Verzug des Schuldners iS des§ 7 Abs 2 EO nicht eintreten

OGH 10. 2. 1972, 3 Ob 15/72 (OLG Wien 3 R 212/71; HG Wien Sa 15/70)

Text

Die betreibenden Gläubiger Arthur G und Rudolf P beantragten auf Grund des Anmelungsverzeichnisses des HG Wien, Sa 15/70, beim Titelgericht Fahrnisexekution gegen die Ausgleichsschuldnerin zur Hereinbringung der Forderungen von S 4072.- und S 4057.-.

Das Erstgericht wies beide Exekutionsanträge ab. Der bei der Tagsatzung am 10. 6. 1970 angenommene Ausgleich hatte nämlich folgenden wesentlichen Inhalt: Die Ausgleichsschuldnerin bezahlt an die nicht bevorrechteten Gläubiger 40%, zahlbar binnen zwölf Monaten, und unterwirft sich bis zur Erfüllung des Ausgleichs der Überwachung durch einen Sachwalter; diesem erteilt sie bis 31. 12. 1973 unwiderruflich eine Verwertungsvollmacht hinsichtlich ihres gesamten Vermögens; ein die vorgesehene Quote übersteigender Erlös hat dem nicht bevorrechteten Gläubigern anteilmäßig zugutezukommen.

Mit Beschluß vom 21. 8. 1970 war dieser Ausgleich vom Ausgleichsgericht bestätigt und im Bestätigungsbeschluß als wesentliche Bestimmungen dieses Ausgleichs folgendes angeführt worden: "1. Die bevorrechteten Forderungen werden iS der §§ 23 und 45 AO durch den Ausgleich nicht berührt und nach dem ihnen gesetzlich zustehenden

Prioritätsrechte voll befriedigt. 2. Alle sonstigen Gläubiger erhalten eine 40%ige Quote, zahlbar binnen 12 Monaten nach Annahme des Ausgleichs. 7. Die Ausgleichsschuldnerin unterwirft sich gemäß § 55 Abs 2 AO bis zur Erfüllung des Ausgleiches der Überwachung durch Dr Heinz U, Rechtsanwalt, als Sachwalter der Gläubiger".

Bei diesem Sachverhalt vertrat das Erstgericht die Ansicht, es handle sich bei dem im Titelverfahren angenommenen und bestätigten Ausgleich um einen Liquidationsausgleich; vor der Beendigung der Liquidation könne ein Säumnis der Ausgleichsschuldnerin nicht eintreten, daher sei die Fälligkeit der beiden Ansprüche nicht gegeben (§ 7 Abs 2 EO).

Infolge Rekurses der beiden betreibenden Gläubiger änderte das Rekursgericht diesen Abweisungsbeschluss dahin ab, daß es die beantragten Fahrnisexekutionen im wesentlichen bewilligte. Es verneinte das Vorliegen eines Liquidationsausgleiches, weil "der Ausgleichsvorschlag hinsichtlich der im Bestätigungsbeschluss nicht aufscheinenden Vereinbarungen über die Liquidation des Unternehmens und die Verwertung der Liegenschaften der Ausgleichsschuldnerin nicht Inhalt des durch den Bestätigungsbeschluss geschaffenen Ausgleichs geworden" sei.

Der Oberste Gerichtshof stellte den Beschluss des Erstgerichtes wieder her.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Nach § 49 Abs 2 AO hat der Bestätigungsbeschluss des Ausgleichsgerichtes die wesentlichen Bestimmungen des Ausgleichs anzugeben. Unvollständigkeiten in diesen Angaben sind für die Beschlusswirkung unbeachtlich, wenn der Beschluss eindeutig erkennen läßt, daß der bestimmte bezeichnete, von den Gläubigern angenommene Ausgleich bestätigt wird (Bartsch - Pollak[3] II, 417). Der vorliegende Bestätigungsbeschluss enthält keine Aussprüche darüber, daß der am 10. 6. 1970 abgeschlossene Ausgleich (Tagsatzungsprotokoll vom 10. 6. 1970, Sa 15/70-45) etwa bloß hinsichtlich der Verwertungsvollmacht und der Liquidation des gesamten Vermögens der Ausgleichsschuldnerin abgeändert oder versagt werde. Dies wäre im übrigen auch unzulässig (SZ 11/124, Bartsch - Pollak[3] II, 417). Das Erstgericht ist daher bei seiner Entscheidung über die beiden Exekutionsanträge zutreffend davon ausgegangen, daß der angenommene und bestätigte Ausgleich inhaltlich einen Liquidationsausgleich (Bartsch - Pollak[3] II, 93 und 477, ZBI 1934/103) darstellt, für dessen Durchführung lediglich der Sachwalter verantwortlich und auf dessen Durchführung somit die Ausgleichsschuldnerin keinen Einfluß nehmen kann. Es kann daher während der Tätigkeit des Sachwalters ein Verzug des Schuldners iS des § 7 Abs 2 EO nicht eintreten (ZBI 1933/247). Die Verpflichtungen aus dem Ausgleich sind während der Dauer seiner Tätigkeit vom Sachwalter (für den Ausgleichsschuldner) zu erfüllen. Eine Exekutionsführung einzelner Ausgleichsgläubiger ist daher nach ständiger Rechtsprechung erst nach der Beendigung der Liquidation zulässig (SZ 31/13, RZ 1971, 32; Neumann - Lichtblau[4], 111).

Anmerkung

Z45016

Schlagworte

Ausgleich, Bestätigungsbeschluss, Ausgleichsschuldner, Verzug während der Tätigkeit des Sachwalters, Bestätigungsbeschluss, teilweise Bestätigung, Bestätigungsbeschluss, teilweise Versagung, Bestätigungsbeschluss, Unvollständigkeit, Liquidation, unvollständiger Bestätigungsbeschluss, Sachwalter, Verzug des Ausgleichsschuldners, Verzug, des Ausgleichsschuldners während der Tätigkeit des Sachwalters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:0030OB00015.72.0210.000

Dokumentnummer

JJT_19720210_OGH0002_0030OB00015_7200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at